Verordnung über die Einreichung zusammengefaßter Monatsausweise nach dem Gesetz über das Kreditwesen (Zusammengefaßte-Monatsausweise-Verordnung - ZuMonAwV)

ZuMonAwV

Ausfertigungsdatum: 29.12.1997

Vollzitat:

"Zusammengefaßte-Monatsausweise-Verordnung vom 29. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3405), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. März 1999 (BGBl. I S. 362) geändert worden ist"

Stand: Geändert durch Art. 1 V v. 17.3.1999 I 362

Fußnote

(+++ Textnachweis ab: 1.1.1998 +++)

Eingangsformel

Auf Grund des § 25 Abs. 3 des Gesetzes über das Kreditwesen, der durch Artikel 1 Nr. 38 des Gesetzes vom 22. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2518) neu gefaßt worden ist, in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung der Befugnis zum Erlaß von Rechtsverordnungen auf das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen vom 19. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3156) verordnet das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen im Einvernehmen mit der Deutschen Bundesbank:

§ 1 Einreichungsverfahren

(1) Zusammengefaßte Monatsausweise nach § 25 Abs. 2 des Gesetzes über das Kreditwegen (KWG) sind von den übergeordneten Unternehmen im Sinne des § 13b Abs. 2 KWG mit den folgenden Vordrucken einzureichen:

1. Zusammengefaßter Monatsausweis gemäß § 25 Abs. 2 KWG:
   QV1/QV2 (Anlage 1),
2. Zusammengefaßter Monatsausweis gemäß § 25 Abs. 2 KWG
   - Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Banken (MFIs) -:
   QA1/QA2 (Anlage 2),
3. Zusammengefaßter Monatsausweis gemäß § 25 Abs. 2 KWG
   - Forderungen und Verbindlichkeiten gegenüber Nichtbanken (Nicht-MFIs) -:
   QB1/QB2 (Anlage 3).

Die zusammengefaßten Monatsausweise sind in dreifacher Ausfertigung der für das übergeordnete Unternehmen zuständigen Zweiganstalt der Landeszentralbank jeweils nach dem Stand des Monatsendes bis spätestens zum letzten Geschäftstag des folgenden Monats einzureichen.

(2) Die Landeszentralbanken leiten die Monatsausweise mit ihrer Stellungnahme an das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen (Bundesaufsichtsamt) weiter.

(3) Das Bundesaufsichtsamt kann auf Antrag eines übergeordneten Unternehmens inhaltliche Abweichungen von den Vordrucken nach Absatz 1 Satz 1 zulassen, wenn dies aufgrund der besonderen Geschäftsstruktur der Gruppe angemessen ist.

§ 2 Ausnahmen

(1) Institutsgruppen und Finanzholding-Gruppen, denen kein Einlagenkreditinstitut als gruppenangehöriges Unternehmen angehört, haben nur zusammengefaßte Monatsausweise gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 einzureichen.

(2) [1]Berichtszeitraum im Fall des Absatzes 1 ist das Kalendervierteljahr. [2]Das Bundesaufsichtsamt kann durch Entscheidung im Einzelfall den Berichtszeitraum auf einen Kalendermonat verkürzen, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des Bundesaufsichtsamtes erforderlich ist.

§ 3

-

§ 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

Anlage 1 (Original DIN A3)
Zusammengefaßter Monatsausweis gemäß § 25 Abs. 2 KWG

(Inhalt: nicht darstellbarer Vordruck,
Fundstelle: BGBl. I 1999, 363 - 364)

Anlage 2 (Original DIN A3)
Zusammengefaßter Monatsausweis gemäß § 25 Abs. 2 KWG

(Inhalt: nicht darstellbarer Vordruck,
Fundstelle: BGBl. I 1999, 365 - 366)

Anlage 3 (Original DIN A3)
Zusammengefaßter Monatsausweis gemäß § 25 Abs. 2 KWG

(Inhalt: nicht darstellbarer Vordruck,
Fundstelle: BGBl. I 1999, 367 - 368)